

Der Kampf um die Bestände

Schliche und Tricks der Ausgeschiedenen

Referent: Rechtsanwalt Jürgen Evers

Überblick

- ✓ **Abgrenzung Vorbereitungshandlung / Vertragsverstoß**
- ✓ **Kundenanschriften**
- ✓ **Nachvertragliche Wettbewerbstätigkeit und Ausgleichsanspruch**
- ✓ **Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeit**
- ✓ **Herausgabepflicht von Akquisedaten**
- ✓ **Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV**

**Abgrenzung:
Vorbereitungshandlung /
Wettbewerbsverstoß**

Abgrenzung Vorbereitung / Wettbewerbsverstoß

Besteht Vertretervertrag noch, darf VV Wettbewerb nur vorbereiten.

Vorbereitung (+), wenn VV

- Schulungen eines Wettbewerbers besucht
- Angebote anderer Versicherer studiert
- GmbH gründet
- Geschäftslokal einrichtet
- Umdeckungsstrategie entwickelt

Vorbereitung (-), wenn VV

- Akzeptanz der Produkte bei den Kunden prüft
- für konkurrierende Produkte tätig wird
- Anträge zurückstellt, um sie später bei der Konkurrenz einzudecken

Kundenanschreiben

Kundenanschreiben

Kundenschreiben, das lediglich darüber informiert, dass Vermittler seine Tätigkeit nach Vertragsende mit anderem Versicherer fortsetzt, verstößt weder gegen vertragliches Wettbewerbsverbot noch gegen Pflichten aus Vertretervertrag

Im Kundenschreiben darf Vermittler künftigen Vertragspartner u.U. sogar namentlich benennen und Kunden anbieten, ihnen nach Vertragsbeendigung weiterhin mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie bei Bestehen eines neuen Absicherungsbedarfs auf Wunsch nach dem Ende des bisherigen Vertretervertrages über die Angebote und Leistungen anderer Versicherer zu informieren

Voraussetzung:

Vermittler muss berechtigtes Interesse an Kundenanschreiben haben

Dies ist z.B. der Fall, wenn der U den Kunden per Rundschreiben erklärt, der VV sei jetzt nicht mehr für ihn tätig und er Nachfolger benennt, so dass der Eindruck plötzlicher und sofortiger Beendigung der Zusammenarbeit entsteht, der Kunden zu Spekulationen über die Umstände der offenbar plötzlichen Trennung veranlasst



Nachvertragliche Wettbewerbstätigkeit und Ausgleichsanspruch

Nachvertragliche Wettbewerbstätigkeit und Ausgleichsanspruch

Im Grundsatz gilt: nachvertraglicher Wettbewerb kann Unternehmervorteile mindern

Voraussetzung:

Umdeckung von Beständen muss bei Vertragsbeendigung schon absehbar gewesen sein

Umfang der Minderung muss geschätzt werden § 287 ZPO

Nachvertragliche Wettbewerbstätigkeit und Ausgleichsanspruch

Im Grundsatz gilt: nachvertraglicher Wettbewerb mindert AA unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit auch bei einer Berechnung nach den Grundsätzen

Voraussetzung:

Umfang der Minderung von Vorteilen und Verlusten lässt sich nicht feststellen

Umdeckung von Beständen muss bei Vertragsbeendigung schon absehbar gewesen sein



Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeit

Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeit

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Schriftform

begrenzt auf Vertragsprodukte

max. 2 Jahre (einschließlich etwaiger Freistellung!)

Karenzenschädigungspflicht des U

Verzichtsmöglichkeit des U

Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeit

Im Grundsatz gilt: Freier Wettbewerb

- U hat keinen Anspruch auf Erhalt des Kundenstamms
- VV darf die für U betreuten Kunden anschreiben;
bloße Kundenanschrift ist offenkundige Tatsache, kein Betriebsgeheimnis

unzulässig ist

- Schlechtmachen des VU
- Kündigungshilfe, soweit Tätigkeit als VV, VM binden
Wettbewerbsrichtlinien nicht! (VM = Außenseiter)

Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeit

§ 90 HGB

VV darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach Vertragsbeendigung weder verwerten noch anderen mitteilen, soweit dies der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmannes widerspricht

Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeit

Geschäfts- und Betriebsgeheimnis = angereicherte Kundenadresse

z.B. mit bestimmter Tarifinformation Ablaufdatum etc.

Auch Aquiredatenverwertung ist unzulässig, wenn

- Daten nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind

und

- Daten dem vertretenen Unternehmer gehören

Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeit

Wettbewerbswidrig handelt,

wer sich Zugang zum Geschäftsabschluss durch unlautere Ausnutzung von Geschäftsgeheimnissen schafft

Nicht wettbewerbswidrig handelt,

wer Daten verwertet, die Kunde ihm sogleich offerieren würde



Herausgabepflicht von Akquisedaten

Herausgabepflicht von Akquisedaten

Beauftragter ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben (§ 667 BGB).

Herausgabepflicht umfasst:

- Schriftverkehr, den VV für U geführt hat, sowohl zugegangene Schriftstücke als auch die Kopien eigener Schreiben des VV
- Notizen, die VV im Rahmen der Tätigkeit gemacht hat, sofern nicht bloße Arbeitshilfe oder Gedächtnisstütze
- keine Unterlagen, die persönliche Eindrücke des VV wiedergeben

Akquisedaten sind nicht herauszugeben, sofern Herausgabeanspruch vertraglich ausgeschlossen

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Ist VV noch für U tätig, darf VV nachvertraglichen Wettbewerb nur vorbereiten; überschreitet VV die Grenze der Vorbereitungshandlung, kann U Unterlassung und Schadensersatz wegen etwaiger Umdeckungen verlangen

Rechtsgrundlage: Pflichtverletzung, § 280 BGB

Umfang des Schadensersatzes gemäß § 249 BGB: entgehende Prämien oder Provisionen

Darlegungs- und Beweislast beim VU; weist VU einen Fall nach, kann er Auskunft und Rechnungslegung vom VV verlangen!

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Strafanzeige und Strafantrag, § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG

Tathandlung:

unbefugtes Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

Geschäftsgeheimnisse:

alle Daten eines U, die beschränktem Personenkreis bekannt sind

Verwerten:

jede Art der wirtschaftlichen Nutzung zur Gewinnerzielung oder Kostensenkung

Mitteilen:

Weitergabe an einen beliebigen Dritten

Unbefugt:

kein Rechtfertigungsgrund (bspw. Einwilligung)

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Strafanzeige und Strafantrag, § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG

Subjektiver Tatbestand:

Vorsätzliches Handeln

Strafverfolgung:

nur auf Antrag

Maßnahme der Strafverfolgungsbehörden: Durchsuchung

Voraussetzung:

gemäß § 102 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine bestimmte Straftat verübt wurde und aufgrund kriminalistischer Erfahrung die Vermutung besteht, dass der Zweck der Durchsuchung – z.B. Auffindung von Beweismitteln - erreicht werden kann

Durchsuchungsobjekt:

Wohnung oder Arbeits- oder Geschäftsräume des Verdächtigen

Aufgefundene Beweismittel:

Sicherstellung oder Beschlagnahme nach §§ 94 ff. StPO

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Strafanzeige und Strafantrag, § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG

Rechtsfolgen

Strafandrohung

Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

Entzug der Erlaubnis nach § 34 d GewO

Bei Verurteilung wegen Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als VersVerm können Zweifel an der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO bestehen, die Entziehung der Erlaubnis rechtfertigen können

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Erlass einstweiliger Verfügung

**gerichtet auf Unterlassung der Verwertung
und/oder Weitergabe der Kundendaten**

**zusätzlich generell Unterlassen des Vermittelns
oder Anbietens von Versicherungs- und
Finanzdienstleistungsprodukten, sofern
Wettbewerbsverbot besteht**

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Verfügungsanspruch

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 UWG erfüllt i.d.R. §§ 3, § 4 Nr. 11 UWG (Vorsprung durch Rechtsbruch)

Unterlassungsansprüche § 8 I 1 UWG, § 823 BGB, § 280 BGB

Verfügungsgrund

§ 12 Abs. 2 UWG begründet widerlegliche tatsächliche Vermutung der Dringlichkeit

Bei schon seit längerer Zeit bestehender Möglichkeit der Einleitung des Hauptsacheverfahrens entfällt Vermutung

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Rechtsfolge

Vermittler hat Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens und ggf. auch einer vorangegangenen Abmahnung zu tragen

Rechtsfolge bei Verstoß gegen einstweilige Verfügung

Wird gegen Verpflichtung auf Grund einstweiliger Verfügung verstoßen, ist Schuldner (Vermittler) gemäß § 890 ZPO wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag von dem Prozessgericht zu Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zu verurteilen

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Auskunfts- und Schadensersatzklage

Neben Schadensersatzanspruch aus § 9 UWG kommen verschiedene Anspruchsgrundlagen des BGB für Schadensersatzanspruch des U in Betracht, z.B. §§ 280, 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 i. V. m. § 17 UWG, § 826 BGB

Schadensersatz bestimmt sich nach §§ 249 ff BGB, d. h. Vermittler hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre

Umfasst wird der dem U entgangene Gewinn

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Auskunfts- und Schadensersatzklage

Ist § 17 UWG erfüllt, hat der Vermittler die Wahl, seinen Schaden auf folgende Weise zu berechnen

- 1. Konkreter Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns**
- 2. Angemessene (fiktive) Gebühr für die Nutzung der Kundendaten**
- 3. Herausgabe des Verletztergewinns**

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Auskunfts- und Schadensersatzklage

U hat regelmäßig keine Kenntnis von Art und Umfang der schadenbegründenden Handlungen des Vermittlers, deshalb schuldet Vermittler U gemäß § 242 BGB Auskunft zur Berechnung des entgangenen Gewinns

Auskunft und Schadenersatz können im Wege der Stufenklage geltend gemacht werden

Erteilt der Vermittler Auskunft vorsätzlich nicht vollständig, begeht er Prozessbetrug = Vermögensdelikt, in Aufzählung des § 34 d Abs. 2 Nr. 1 GewO erwähnt

Vermittler riskiert u.U. Entzug der Erlaubnis wegen erheblicher Zweifel an erforderlicher Zuverlässigkeit im Sinne des § 34 d Abs. 2 Nr. 1 GewO

Rechte des U gegen unzulässigen Wettbewerb des VV

Herausgabe- bzw. Vernichtungsansprüche

Im Falle unbefugter Verwertung einer Kundenliste kann U Herausgabe oder Vernichtung der im Besitz des Vermittlers befindlichen Kundenliste beanspruchen, und zwar auf der Grundlage des Beseitigungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 1 UWG

Beseitigungsanspruch bezieht sich auf unbefugt gefertigte Aufzeichnungen und Unterlagen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auf Gegenstände, die in unzulässiger Weise unter Verwertung des Geheimnisses hergestellt wurden

U kann Vernichtung oder Herausgabe zum Zwecke der Vernichtung verlangen

Fragen?

Partner: Dr. Gernot Blanke, Dr. Klaus Meier, Jürgen Evers

Bereich VR: Jürgen Evers, Daniela Eikelmann, Reinhold Friele, Wolf Kindervater, Celia Koss, Heiko Nicolaus, Britta Oberst, Sascha Stallbaum

Adresse: Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Telefon: 0421 / 94 94 6 0

Telefax: 0421 / 94 94 6 66

E-Mail: info@bme-law.de

Internet: <http://www.bme-law.de>

finden sie u. <http://www.bme-law.de>